

lesungen, Seminare, Übungen) anfallenden wissenschaftlich-pädagogischen und praktischen Leistungen abgegolten. Das bezieht sich auch auf die mit der Lehrtätigkeit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Leistungskontrollen, Belege, Testate, Zwischen- und Abschlußprüfungen sowie die Teilnahme an der Verteidigung der schriftlichen Abschlußarbeiten.

(2) Mit dem Honorar für die Ausarbeitung oder Überarbeitung von Lehrmaterialien für das Fern- und Abendstudium sowie das postgraduale Studium gemäß Ziff. 5 der Anlage sind alle wissenschaftlichen und technischen Leistungen abgegolten, die zur Herstellung eines dem Auftrag entsprechenden Manuskriptes notwendig sind. Lehrmaterialien im Sinne dieser Anordnung sind Lehrbriefe, in denen eine umfassende Darlegung des Stoffes, die an die Stelle der Vorlesung im Direktstudium tritt, mit methodischen Hinweisen, Literaturangaben, Kontrollfragen und Aufgaben einschließlich des Seminarplanes erfolgt, oder Studienanleitungen, die kurze methodische Darlegungen der Schwerpunkte des im Selbststudium durch den Fernstudenten zu erarbeitenden Stoffes der Pflichtliteratur, Kontrollfragen, Aufgaben und weiteren Literaturangaben zur Vertiefung des Stoffes enthalten. Für die Wahrnehmung der Rechte der Urheber gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. September 1965 über das Urheberrecht (GBl. I Nr. 14 S. 209). Sind an der Erarbeitung des Lehrmaterials mehrere Personen beteiligt, so ist das Honorar, das für die Ausarbeitung des Lehrmaterials gemäß Ziff. 5 der Anlage gezahlt wird, auf die beteiligten Personen entsprechend ihrem Anteil aufzuteilen.

(3) Die Entscheidung darüber, ob ein Lehrmaterial für das Fern- und Abendstudium sowie das postgraduale Studium neu erarbeitet oder überarbeitet wird, trifft

- für die Hochschulen der Direktor der Zentralstelle für das Hochschulfernstudium auf der Grundlage der vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen bestätigten Studienpläne und
- für die Fachschulen der Direktor des Instituts für Fachschulwesen bei Lehrmaterial für die Grundlagenausbildung. Bei anderem Lehrmaterial für das Hochschulfern- und -abendstudium entscheidet der Direktor der Fachschule nach Abstimmung mit dem der Fachschule übergeordneten zentralen Staatsorgan.

(4) Mit dem Honorar gemäß den Ziffern 6 und 7 der Anlage für Mentoren und Tutoren sind alle im Zusammenhang mit der Anleitung und Betreuung der Studenten während der Studienabschnitte in der sozialistischen Praxis (Praktika) zu erbringenden Leistungen abgegolten. Dazu gehören insbesondere

- die Mitwirkung bei der Ausarbeitung des Arbeitsplanes der Praktikanten,
- die Unterstützung und Kontrolle der Praktikanten bei der Realisierung des Arbeitsplanes,
- die Koordinierung der Tätigkeit derjenigen Mitarbeiter des Betriebes bzw. der Einrichtung, die mit einer zeitweiligen fachlichen Betreuung beauftragt sind,
- die Zusammenarbeit mit dem für den Praktikanten zuständigen Hoch- bzw. Fachschullehrer,
- die Mitwirkung bei der Einschätzung von Beleg- oder Abschlußarbeiten und
- die Anfertigung einer Einschätzung über den Praktikanten.

#### § 5

##### Reisekostenvergütung

Treten im Zusammenhang mit der Durchführung von Leistungen zur Aus- und Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern Kosten auf, die nach den Rechtsvorschriften über die Reisekostenvergütung zu erstatten sind, so hat die Kostenerstattung durch die auftragserteilende Bildungseinrichtung bzw. den Betrieb zu erfolgen.

#### § 6

##### Berechnung des Honorars

(1) Das Honorar darf nur für die erbrachten Leistungen berechnet werden. Aus den Honorarvereinbarungen entstehen keine arbeitsrechtlichen Ansprüche.

(2) Das Honorar stellt Einkünfte aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit dar. Die Besteuerung erfolgt nach der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. Nr. 182 S. 1413) in Verbindung mit dem Gesetz vom 28. Mai 1958 zur Änderung der Besteuerung der steuerbegünstigten freischaffenden Intelligenz (GBl. I Nr. 37 S. 453). Das Honorar gehört nicht zum Durchschnittsverdienst.

(3) Honorareinkünfte der Mentoren und Tutoren sowie der Forschungsstudenten und Hilfsassistenten aus der Lehrtätigkeit sind steuerfrei.

##### Begrenzung der Höhe des Honorars

#### § 7

(1) Die Höhe des Honorars für Lehrtätigkeit zur Aus- und Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern durch nebenamtliche Hochschullehrer gemäß § 4 HBVO ist in den Vereinbarungen gemäß § 14 HBVO nach dem Umfang der durchzuführenden Lehrveranstaltungen zu differenzieren. Sie darf im Monat für Honorarprofessoren ein Drittel der monatlichen Grundvergütung des ordentlichen Professors und für Honorarassistenten ein Drittel der Grundvergütung der Hochschuldozenten nicht übersteigen.

(2) Wird Lehrtätigkeit im Rahmen der Aus- und Weiterbildung der Hoch- und Fachschulkader von nebenamtlich Tätigen in einem Studienjahr (unter Zugrundelegung von 40 Wochen) in einem solchen Umfang an Hochschulen geleistet, daß das Honorar, umgerechnet auf den Monat, den dritten Teil der monatlichen Grundvergütung eines Hochschuldozenten bzw. an Ingenieur- und Fachschulen den dritten Teil der monatlichen Grundvergütung eines Fachschullehrers mit entsprechender Qualifikation übersteigt, so gelten nicht die Bestimmungen dieser Anordnung.

(3) Der Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung für die Begrenzung der Honorarhöhe für nebenamtlich Tätige, die Lehrtätigkeit im Rahmen der Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern an den übrigen Bildungseinrichtungen und Betrieben ausüben.

#### § 8

(1) Zur Honorierung einzelner Lehrveranstaltungen im Rahmen der Aus- und Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern durch hochqualifizierte Wissenschaftler können die Honorarsätze der Ziffern 1 und 2 der Anlage bis maximal auf den zweifachen Betrag erhöht werden.

(2) Die Honorarsätze gemäß den Ziffern 3 und 4 der Anlage für die Beurteilung von schriftlichen Arbeiten im Rahmen der Hauptprüfungen bzw. Abschlußarbeiten können im Ausnahmefall bis zum zweifachen Betrag erhöht und die Honorarsätze gemäß Ziff. 5 Buchst. a der Anlage für die Ausarbeitung von Lehrbriefen für das Fern- und Abendstudium sowie das postgraduale Studium bis auf maximal 1 200 M erhöht werden, wenn die Beurteilung bzw. Ausarbeitung einen außergewöhnlichen Aufwand erfordert.

(3) Die Entscheidung über die Erhöhung der Honorarsätze gemäß den Absätzen 1 und 2 trifft der Leiter des der jeweiligen Bildungseinrichtung übergeordneten Organs.

(4) Die Honorierung der Leistungen zur Aus- und Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern kann nur im Rahmen der der Bildungseinrichtung bzw. dem Betrieb zur Verfügung stehenden Mittel des Honorarfonds erfolgen.